

# HEIMVERSORGUNG DURCH ÖFFENTLICHE APOTHEKEN GEMÄSS § 12a APOTHEKENGESETZ

Stand: März 2014

## HINTERGRUND

Mit Änderung des Apothekengesetzes (ApoG) vom 12. August 2002 und nach dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt am 27. August 2002 trat nach einjähriger Übergangsfrist am 28. August 2003 der § 12a ApoG in Kraft.

Danach ist der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke verpflichtet, zur Versorgung von Bewohnern von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes (HeimG) mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten mit dem Träger der Heime einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Dieser ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

In Übereinstimmung mit der Definition des § 1 HeimG findet aufgrund der landesrechtlichen Regelungen durch das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) eine Anwendung auf Einrichtungen i.S. des § 2 Abs. 4 HmbWBG (Wohneinrichtungen), Abs. 5 (Gasteinrichtungen) und Abs. 2 (Servicewohnanlagen), soweit das für die allgemeine Betreuungsleistung zu zahlende Entgelt im Verhältnis zur Miete nicht nur untergeordnete Bedeutung hat, statt.

Ziel ist es, die Heimversorgung durch öffentliche Apotheken auf eine vertragliche Basis zu stellen.

## LEITLINIEN

### 1. Vertragsgestaltung

Die Vertragsgestaltung sollte sich an den veröffentlichten Musterverträgen orientieren (z.B. Govi-Verlag oder Deutscher Apotheker Verlag). Diese Empfehlung ist jedoch nicht verbindlich. Es ist den Vertragspartnern freigestellt, auch anders lautende Vereinbarungen zu treffen, sofern diesen nicht arzneimittelrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **2. Versorgung eines Heimes durch mehrere Apotheken**

Aus Gründen der ordnungsgemäßen Versorgung darf keine Parallelversorgung durch mehrere Apotheken erfolgen, es sei denn jede Apotheke ist für einen räumlich genau definierten Teilbereich/Teileinheit des Heimes verantwortlich (z.B. Station 1 Apotheke A, Station 2 Apotheke B).

Es kann im Einzelfall auch ein turnusmäßiger Wechsel stattfinden. In diesem Fall ist vertraglich festzulegen, wie die Verpflichtungen des § 12a ApoG von den beteiligten Apotheken zeitgleich oder im Wechsel geleistet werden können. Es wird empfohlen, keine kürzeren Wechselintervalle als sechs Monate zu vereinbaren, um den Aufbau persönlicher Kontakte zwischen Pflege- und Apothekenpersonal zu ermöglichen.

## **3. Delegation von Aufgaben des Apothekenleiters im Rahmen des Vertrages**

Sofern im Vertrag die Möglichkeit vorgesehen ist, Pflichten des Apothekenleiters auf das pharmazeutische Personal zu delegieren, ist § 20 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) zu beachten. Danach ist die Information und Beratung durch Apotheker durchzuführen. Dies schließt die Unterstützung durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals jedoch nicht aus. Die zuständige Behörde weist bei der Vertragsgenehmigung auf diese Bestimmung hin.

## **4. Regelung zur Dienstbereitschaft**

Die Arzneimittelversorgung außerhalb der Öffnungszeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) ist im Vertrag zu regeln. Bei Verweisung auf die jeweilige Notdienstapotheke führt diese zwar die Belieferung dringender Verschreibungen oder sonstiger Anforderungen aus, übernimmt jedoch nicht die Funktion der versorgenden Apotheke. Dementsprechend bedarf die Notfallversorgung durch eine andere als die versorgende Apotheke keines Vertragsabschlusses.

## **5. Zusatzvereinbarungen**

Seit Inkrafttreten der novellierten Apothekenbetriebsordnung am 12. Juni 2012 gehören das patientenindividuelle Stellen und maschinelle Verblistern von Arzneimitteln zu den pharmazeutischen Tätigkeiten. Sofern im Vertrag das Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln vereinbart ist, findet der § 34 ApBetrO Beachtung. Im Falle der maschinellen Verblisterung durch einen Lohnhersteller ist zusätzlich der § 11a ApBetrO zu beachten.

## 6. Vertragsbeginn

Als Vertragsbeginn kann als frühester Tag, falls nicht ausdrücklich im Vertrag genannt, das Datum der Unterschriften der Vertragspartner gelten. Der Vertrag wird erst mit dem in der Genehmigung der Behörde angegebenen Datum rechtswirksam.

## 7. Genehmigungsgebühr

Für die Prüfung und Genehmigung der Verträge werden Gebühren nach landesrechtlichen Bestimmungen erhoben.

## 8. Hinweise

a. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hierauf wird im Erlaubnisbescheid hingewiesen.

b. Die sonstigen im Geschäftsverkehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Wettbewerbsrechtes und des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens sowie die berufsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

c. Zur Umsetzung der Musterverträge sollten die „Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen“ beachtet werden. Auf folgenden Link wird verwiesen: [ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände: Leitlinien und Arbeitshilfen](#)

- Wir bitten darum, Versorgungsverträge **in dreifacher Ausfertigung** an die zuständige Behörde zu senden (jeweils ein Exemplar für die Apotheke, für das Heim und eine Ausfertigung zum Verbleib bei der Genehmigungsbehörde). Bei Rückfragen zur Genehmigung einer Heimversorgung gem. § 12a ApoG wenden Sie sich bitte an:

Herr Templin                      Tel. 040 - 428 37 26 61                      [thorsten.templin@bgv.hamburg.de](mailto:thorsten.templin@bgv.hamburg.de)

Frau Uchtmann                      Tel. 040 - 428 37 26 66

**Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

**Amt für Verbraucherschutz**

**Pharmaziewesen**

**Billstraße 80**

**20539 Hamburg**